



ROTAX

Datum der Bekanntgabe: 31.05.2013

DRINGEND!

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Art des Luftfahrtgerätes: Flugmotor
Inhaber der Musterzulassung: BRP-Powertrain GmbH & Co. KG
Hersteller: BRP-Powertrain GmbH & Co. KG, BRP-Rotax GmbH & Co. KG, Bombardier-Rotax GmbH & Co. KG, Bombardier-Rotax GmbH
Muster: ROTAX 912, ROTAX 914
Baureihen: Rotax 912 A1, 912 A2, 912 A3, 912 A4, 912 F2, 912 F3, 912 F4, 912 S2, 912 S3, 912 S4 und Rotax 914 F2, 914 F3 und 914 F4
Werknummern: Alle
Gerätenummer: 4585, 4592, 4618, EASA.E.121, EASA.E.122

Revisionsstand:

Diese LTA ersetzt D-2013-060R1 vom 30.05.2013

Airworthiness Directive der ausländischen Behörde:

EASA Emergency AD 2013-0117-E vom 30.05.2013

Betrifft:

(ATA 72) Engine - Cylinder Head Section - Inspection / Replacement

Maßnahmen und Fristen:

Detaillierte Informationen über die durchzuführenden Maßnahmen sind der genannten EASA Airworthiness Directive und der genannten technischen Mitteilung des Herstellers zu entnehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des technischen Mangels müssen ordnungsgemäß, vollständig und innerhalb der vorgesehenen Fristen auf Basis der genannten Bezugsdokumente durchgeführt werden. Alle Abweichungen von den Maßnahmen und Fristen dieser Lufttüchtigkeitsanweisung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Luftfahrt-Bundesamt.

Alle anzuwendenden Fristen sind der genannten EASA Airworthiness Directive zu entnehmen. Die Laufzeit aller anzuwendenden Fristen beginnt mit dem Datum der Inkraftsetzung der genannten EASA Airworthiness Directive. Diese Lufttüchtigkeitsanweisung entspricht hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen und Fristen der EASA Emergency AD 2013-0117-E vom 30.05.2013.

Eine deutsche Übersetzung der EASA Emergency Airworthiness Directive 2013-0117-E vom 30.05.2013 wird in den nächsten Tagen auf der LBA Homepage unter <http://www2.lba.de/LTAs/> zur Verfügung gestellt.

Zugehörige technische Dokumente:

Hinweis: Die Anwendung von nachfolgenden Ausgaben bzw. Revisionsständen der genannten zugehörigen technischen Dokumente ist zulässig, wenn dies nach der Airworthiness Directive der ausländischen Behörde ausdrücklich gestattet ist oder wenn diese von der ausländischen Behörde in Bezug auf die referenzierte Airworthiness Directive genehmigt worden sind.

BRP-Powertrain Alert Service Bulletin ASB-912-062R2 und ASB-914-044R2 vom 29.05.2013

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, dass es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschieben der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Lufttüchtigkeitsanweisung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen. Ein eventueller Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.